



Amtsgericht Bremen-Blumenthal

Beschluss

Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, dem 12.11.2026, 11:15 Uhr

im Amtsgericht Bremen-Blumenthal (Haus A), Landrat-Christians-Str. 67, Sitzungssaal A 104, folgender im Grundbuch von Bremen-Blumenthal Grundbuchbezirk Blatt eingetragener Grundbesitz versteigert werden:
betreffend das im Grundbuch von Lüssum Blatt 840 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Lüssum	145	31/25	Hof- und Gebäudefläche, An der Lehmkuhle 4	408

[Doppelhaushälfte mit Teilkeller und Garage mit ca. 98 m² Wohnfläche und ca. 31 m² Nutzfläche]

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.08.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist festgesetzt worden auf **163.000,-- €**.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle, Gerichtshaus (Haus C), Zimmer C 002, abgeben.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Zuschlagsversagung gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG ist nicht mehr möglich.

gez.
Rechtspfleger